

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 5

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Departement des Innern des Kantons St. Gallen und die Gemeindedirektion von Appenzell AR haben deshalb den SKAV (Schweizerischer Verband christlicher Heime und Institutionen) beauftragt, einen Ausbildungsgang zur Betagtenbetreuerin bzw. zum Betagtenbetreuer für die beiden Kantone zu realisieren. Ein entsprechender Vertrag ist bereits unterzeichnet. Die beiden Kantone haben im Rahmen des Budgets 1989 die notwendigen Mittel bereitgestellt. Mit der Ausbildung zur Betagtenbetreuerin bzw. zum Betagtenbetreuer wird kein neuer Pflegeberuf geschaffen. Es geht um eine ganzheitliche Betreuung von in der Regel noch gesunden betagten Menschen im Altersheim. Sind in einem solchen Heim auch Pflegebedürftige untergebracht, ist punktuell eigentliches Pflegepersonal für gewisse Tätigkeitsbereiche notwendig. Der Ausbildungsgang richtet sich insbesondere an Frauen, die im Heim arbeiten möchten, aber noch nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Damit soll die Betreuung der betagten Heimpensionäre verbessert und gleichzeitig ein Beitrag gegen den Personalmangel geleistet werden.

Aufnahmebedingungen

- Alter: ab 35 Jahre
- Lebenserfahrung in Haushalt oder Beruf
- Einblick in die Tätigkeit im Heim
- Bereitschaft zur Mitarbeit im Hausdienst
- Absolvierter Nothelferkurs (nicht älter als 4 Jahre)
- Tätigkeit im Heim (mindestens 50 Prozent) ca. 6 Monate vor Beginn und während der Ausbildung
- Kursbeginn Oktober 1989
- Anmeldeschluss Ende Juni 1989
- Kurskosten Fr. 3000.–

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Aufnahmegesprächs mit der Schulleitung und der bis zum Ausbildungsbeginn erfüllten Bedingungen.

Auskunft und Anmeldeformulare

Marita Speck, Soziale Dienste des Kantons St. Gallen, Spisergasse 41,
9001 St. Gallen, Telefon 071/21 33 20

ENTSCHEIDE

Verlangsamter Alkoholabbau?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Automobilist war wegen wiederholten vorsätzlichen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt worden. Vergeblich versuchte er – zuletzt mit

staatsrechtlicher Beschwerde vor dem Bundesgericht – zu erreichen, dass er einer fachärztlichen Expertise über den Alkoholabbau unterworfen werde.

Der Chefarzt der medizinischen Abteilung eines Kantonsspitals hatte in einem Schreiben an den Anwalt des Automobilisten ausgeführt, dieser leide an einer Fettleber infolge Alkoholmissbrauchs. Es sei durchaus denkbar, dass Alkohol bei solchen Personen schlechter und langsamer abgebaut werde bzw. dass der Alkoholspiegel im Blut stärker und länger erhöht sei als bei Personen mit gesunder Leber. Der Automobilist machte geltend, falls dies bei ihm zuträfe, so hätte dies zur Folge, dass er nur wegen fahrlässigen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt werden dürfe.

Die obere kantonale Instanz verneinte, dass etwas anderes als vorsätzliche Taten vorlägen. Dies sei unabhängig vom angebotenen Expertenbeweis über den Alkoholabbau. Im einen beurteilten Fall hatte der Automobilist eine Blutalkoholkonzentration von 1,61 Promille, verstärkt durch Medikamente. Da hätte er die Einschränkung seiner Fahrfähigkeit merken müssen. Indem er trotzdem gefahren sei, habe er mit Eventualvorsatz gehandelt. Auch in einem weiteren Fall mit 0,97 Promille hätte er selber erhebliche Zweifel an der eigenen Fahrtauglichkeit haben müssen. Da er vom vorhergehenden Vorfall her bemerkt haben musste, dass bei ihm auch relativ kleine Alkoholmengen zu einem ungewöhnlich hohen Blutalkoholspiegel führen könnten, habe er auch beim zweiten Mal eventualvorsätzlich gehandelt. Die Expertise erübrige sich daher.

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte also davon auszugehen, die Vorinstanz habe den angebotenen Beweis nicht abgenommen, weil er sich auf eine nach deren Meinung unerhebliche Tatsache, den langsamen Alkoholabbau, beziehe. Inwiefern die Überlegungen der Vorinstanz verfassungswidrig sein sollten, war in der an das Bundesgericht gerichteten Beschwerdeschrift nicht mit den erforderlichen eingehenden und treffenden Argumenten dargelegt. Auf allgemeine, nicht auf die Erfordernisse des angerufenen Rechtsgleichheitsartikels 4 der Bundesverfassung bezogene Kritik konnte nicht eingetreten werden. Die Annahme der Vorinstanz, das beantragte Beweismittel betreffe eine für die Entscheidung unerhebliche Tatsache, lässt sich dem Bundesgericht zufolge mit guten Gründen vertreten. Das kantonale Gericht war davon ausgegangen, der Beschwerdeführer habe bei den fraglichen Fahrten die Einschränkung seiner Fahrfähigkeit realisieren müssen, und er habe sich darüber hinweggesetzt. Diese Würdigung der Beweise war auch aus der Sicht des Bundesgerichtes nicht willkürlich. Verhielt es sich aber so, dann verletzte die kantonale Instanz den aus Artikel 4 der Bundesverfassung folgenden Anspruch des Beschwerdeführers, gehört zu werden, nicht, indem sie die verlangte Expertise nicht einholte.
(Unveröffentlichtes Urteil vom 11. August 1988)

Unorthodoxer Drogenmassnahmen-Vollzug und stummes Gesetz

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Es ist nicht ausgeschlossen, freiwilligen stationären Drogenentzug im Ausland bei kontrollierbarem Resozialisierungserfolg auf eine unbedingte, doch zugunsten einer ambulanten Drogentherapie aufgeschobene Freiheitsstrafe anzurechnen. Vor Strafvollzugsgericht ist zu prüfen, ob der Strafvollzug das Resozialisierungsergebnis gefährden würde. Der unbedingte Strafvollzug kann alsdann durch bedingten ersetzt werden. Dies entschied das Bundesgericht.

Ein Drogenabhängiger war im Kanton Schaffhausen im Jahre 1984 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Deren Vollzug wurde aber zugunsten einer ambulanten Drogenentzugstherapie (Art. 44 Ziff. 1 und 6 in Verbindung mit Art. 43 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches) aufgeschoben. Der Vollzug der Entzugsmassnahme verzögerte sich jedoch. Der Verurteilte wurde erneut straffällig, wurde verhaftet und entwich 1986 aus einer psychiatrischen Klinik. Er weilte in der Folge in Frankreich einige Monate freiwillig in einer Drogenentzugsstation und lebte hierauf drogenfrei. Anfang 1988 stellte er sich den Schaffhauser Behörden. Er wurde wegen der seitherigen Delikte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt und nach Verbüßung von zwei Dritteln bedingt entlassen. Auf die Freiheitsstrafe von 1984 wurde vom Kantonsgericht verzichtet. Das Obergericht schob deren Vollzug dagegen lediglich erneut bedingt auf. Es setzte dafür eine Probezeit von zwei Jahren an und beschloss, nebst den seinerzeit abgezogenen 115 Tagen Untersuchungshaft weitere 89 Tage in der französischen Drogenentzugsstation als Massnahmenvollzug anzurechnen. Die Staatsanwaltschaft focht dieses Urteil mit Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationshof des Bundesgerichtes an.

Suchtfreiheit ohne angeordnete Massnahme erzielt

Es stellte sich die Frage, was mit der aufgeschobenen Strafe zu geschehen habe, wenn die angeordnete ambulante Massnahme in der Schweiz gar nicht begonnen, das Ziel der Drogenfreiheit jedoch anderweitig erreicht worden ist. Das Gesetz enthält dafür keine Bestimmung und keine Entscheidungskriterien. Doch ist, wie das Bundesgericht erklärte, grundsätzlich davon auszugehen, dass der Hauptzweck der Massnahmen die Besserung des Täters und damit die Bekämpfung der Rückfallsgefahr ist. Folgerichtig kann nach einer Entlassung aus der (durchgeführten) Massnahme denn auch vom Vollzug der Strafe abgesehen werden, wenn zu befürchten ist, dass der Strafvollzug den Erfolg der Massnahme erheblich gefährdet oder gar vereitelt (Art. 43 Ziff. 5 Abs. 1 und Art. 44 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches). Dies kann dem Bundesgericht zufolge auch dann nicht ausser acht gelassen werden, wenn die

Suchtfreiheit ohne Antritt der angeordneten ambulanten Massnahme mittels des selbständigen Einsatzes einer Behandlung erreicht worden ist, die der gerichtlich angeordneten ambulanten oder stationären Massnahme gleichkommt. Dass die gerichtlich angeordnete Behandlung «scheiterte», trifft dann nur noch formell zu und wäre eine den Tatsachen nicht mehr gerecht werdende Feststellung. Hier rügte das Bundesgericht beiläufig die kantonale Verzögerung beim damaligen Vollstreckbarmachen des Urteils von 1984.

Die Resozialisierungsfrage

Die Frage, ob der nachträgliche Strafvollzug aber einen Resozialisierungserfolg gefährden würde, hängt von der Feststellung eines solchen Erfolges ab. Die Beantwortung obliegt analog zu Art. 44 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches (StGB) der zuständigen Behörde oder einem Fachmann. Der Verzicht auf einen Entlassungsbeschluss, wie ihn das Obergericht aussprach, verletzt indessen Art. 44 Ziff. 3 und 5 StGB. Ihr Urteil wurde daher aufgehoben, damit das Obergericht in diesem Licht noch prüfe, ob auf die seinerzeit aufgeschobene Strafe – die den Verurteilten heute besonders empfindlich treffen müsste – verzichtet werden kann oder ob sie nachträglich zu verbüssen ist. Dazu wird das Obergericht einen Bericht einholen müssen, inwieweit beim Verurteilten ein Resozialisierungserfolg eingetreten ist und dieser durch den Vollzug der Strafe von 1984 in Frage gestellt würde.

Sollte das Obergericht zum Schluss kommen, auf den Vollzug der Strafe könne nicht verzichtet werden, so stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Dauer des Aufenthaltes in der französischen Entzugsstation auf die Strafdauer anzurechnen wäre. Zu prüfen ist, ob und inwieweit Art. 44 Ziff. 5 Satz 3 StGB anwendbar ist, wonach die Dauer des Freiheitsentzugs durch den Vollzug der Massnahme in einer Anstalt auf die Dauer der bei ihrer Anordnung aufgeschobenen Strafe anzurechnen ist. Im Zusammenhang mit einer ambulanten Behandlung kommt diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Behandlung mindestens teilweise stationär erfolgt ist. Das Gesetz ist aber nur auf die gerichtlich angeordnete und in der Schweiz durchgeführte Behandlung zugeschnitten.

Anrechnung privater Anstaltsaufenthalte

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes können privat gewählte Anstaltsaufenthalte dann als Strafverbüssung angerechnet werden, wenn die freiwillig durchgeführte Massnahme eine vom Richter anzuordnende Sanktion mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Strafverfolgungsbehörden vorweggenommen hat. Einen Anstaltsaufenthalt, den das Gericht nicht angeordnet hatte, braucht es auch bei der nachträglichen Beurteilung nicht zu berücksichtigen (Bundesgerichtsentscheid BGE 105 IV 299, Erwägung 2). Es spricht aber nichts dagegen, auch einen freiwillig absolvier-

ten Aufenthalt in einer Heilanstalt auf die Strafe anzurechnen. Dass der Drogenentzug im Ausland stattgefunden hat, ändert nichts. Das Obergericht muss aber noch abklären, ob der Aufenthalt in der französischen Entzugsstation etwa einer stationären Massnahme schweizerischen Rechts entspricht.

Im vorliegenden Fall war die zugunsten des Vollzugs einer ambulanten Behandlung aufgeschobene Strafe 1984 zu Recht unbedingt ausgesprochen worden. Bei der Prüfung durch das Obergericht, ob sie nun nachträglich zu vollziehen sei, hat sich dieses zu einem bedingten Vollzug entschlossen. In Änderung seiner früheren Praxis hält das Bundesgericht es nun mit dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des StGB für vereinbar, in solchen Situationen den unbedingten Strafvollzug als noch nicht rechtskräftig ausgesprochen zu erachten. Die Umwandlung in bedingten Vollzug kann dann dem Anreiz zu künftigem Wohlverhalten dienen, wobei von der nunmehrigen Prognose auszugehen ist. Hier habe das Obergericht eine vertretbare Lösung gefunden. (Urteil vom 9. Dezember 1988.)

R.B.

NEUE FACHLITERATUR

Einsamkeit – ein aktuelles Alltagsproblem

Die neueste Publikation der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft «*Kampf der Vereinsamung*» ist ein wertvoller Beitrag zur Diskussion über die Vereinsamung des Menschen in unserer Gesellschaft. Der Verfasser der Broschüre, *Prof. Dr. med. Raymond Battegay*, Chefarzt der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel, nennt die Dinge beim Namen: «Der moderne Mensch hat oft nichts anderes vor Augen, als das Ausleben seiner eigenen Bedürfnisse. Betagte, Kinder und Jugendliche, oft aber auch andere Menschen erleben sich dementsprechend häufig als alleingelassen.

Besonders für jene, die nicht (mehr) in einem Arbeitsprozess stehen, ist es wichtig, in eine sinngebende Gruppe einbezogen zu sein. Einsamkeit auf der einen Seite, aber auch die mangelnde Möglichkeit, sich in aller Stille auf sich selbst zu besinnen, können belastend wirken. Ständig wiederkehrende und immer wieder auf das Individuum einwirkende Lieblosigkeiten, Unfreundlichkeiten, Rücksichtslosigkeiten, Kränkungen, Treulosigkeiten, Konkurrenz- und Beförderungsprobleme und Ängste vor dem Befallenwerden von unheilbaren Krankheiten bringen eine dauerhafte Gefühlsspannung mit sich, der viele Betroffene, besonders wenn sie sie allein zu tragen haben, nicht gewachsen sind. Gefährdete Jugendliche greifen zu Drogen nicht etwa, weil sie asozial wären, sondern weil sie – als Aussenseiter – von den Mitmenschen enttäuscht sind. Jedermann, wo auch immer er/sie in der Gemeinde, dem Kanton, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft steht, ist dazu aufgerufen, über alle künstlich gesetzten Schranken hinweg mitzuhelfen, die Mitmenschen in die in unserem Gemeinwesen verankerte Solidarität miteinzubeziehen, sie zu ermutigen und zu stützen.» Die Schrift verdient unsere Beachtung. Sie kann bei der Geschäftsstelle der SGG, Schaffhauserstrasse 7, 8042 Zürich, Tel. 01/363 44 60, zu Fr. 2.– bezogen werden.

ri